

Änderung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung

Stand 05.08.2020

Die Änderungen der Gastgewerbepauschalierungsverordnung wurden am 04.08.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen finden Sie anbei im Überblick:

- Anhebung der Pauschalierungsgrenze auf € 400.000 Jahresumsatz
- Erweiterung der Grundpauschale auf 15 %: Die Grundpauschale beträgt mindestens € 6.000 und maximal € 60.000. Bei einer Bemessungsgrundlage von weniger als € 40.000 darf durch die Grundpauschale von € 6.000 kein Verlust entstehen.
- Erhöhung der Mobilitätspauschale, abhängig von der Gemeindegröße zwischen 2 % und 6%:

Höhe Mobilitätspauschale	Einwohner pro Gemeinde	Maximalbetrag Mobilitätspauschale
6 %	Bis 5.000	max. € 24.000
4 %	5.000 – 10.000	max. € 16.000
2 %	Mehr als 10.000	max. € 8.000

Bei der Einwohnerzahl ist auf die von der Statistik Österreich für den Finanzausgleich ermittelte Bevölkerungszahl (Volkszählung) zum Stichtag 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahrs abzustellen. Die Mobilitätspauschale kann ab 2020 ohne Beachtung einer etwaigen Bindung (zB an die Grundpauschale) in Anspruch genommen werden.

- Erhöhung des Maximalbetrages der Energie- und Raumpauschale auf € 32.000.

Die Änderungen sind erstmalig für die Veranlagung für das Kalenderjahres 2020 anzuwenden.

